

Satzung der
Ruhegehaltskasse des Saarlandes

Herausgegeben von der

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

- Ruhegehaltskasse -

Fritz-Dobisch-Str. 12

66111 Saarbrücken

in der Fassung der 2. Satzungsänderung vom 09.12.2015

Änderungsregister zur

Satzung der Ruhegehaltskasse des Saarlandes vom 16. September 2009 (Amtsbl. 2009 S. 1796) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsbeirates der Ruhegehaltskasse des Saarlandes vom 9. Dezember 2015

Beschluss des Verwaltungsbeirates vom	geänderte bzw. ergänzte Vorschrift	Zeitpunkt des Inkrafttretens
06.12.2010 (Amtsbl. II 2011 S. 148) 1. Änderung	§ 18 Abs. 6 § 33 Abs. 5 § 34 Abs. 2 Satz 2	01.01.2011 01.01.2011 07.12.2010
09.12.2015 (Amtsbl. II 2016 S.195).... 2. Änderung	§ 16 Abs. 3 § 35	01.01.2015 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I VERFASSUNG DER KASSE

§ 1 Rechtsnatur und Sitz der Kasse

§ 2 Aufgabe und Vermögen der Kasse

§ 3 Organe der Kasse

§ 4 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsbeirat

§ 5 Beschlüsse des Verwaltungsbeirates

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsbeirates

§ 7 Direktorin/Direktor

§ 8 Eilentscheidungsrecht

ABSCHNITT II MITGLIEDSCHAFT

§ 9 Pflichtmitglieder

§ 10 Freiwillige Mitglieder

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12 Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft

§ 13 Übergang einer Mitgliedschaft

§ 14 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

§ 15 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

§ 16 Anmeldung der Beamtinnen und Beamten

§ 17 Dienstrechtliche Entscheidungen

ABSCHNITT III LEISTUNGEN DER KASSE

§ 18 Regelleistungen

§ 19 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

§ 20 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe sowie für deren Hinterbliebene

§ 21 Versorgungsausgleich

§ 22 Zahlung von Kindergeld

§ 23 Nachversicherung

§ 24 Ablehnung von Leistungen

§ 25 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

§ 26 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 27 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 28 Verfahren bei Dienstunfällen

§ 29 Übergang von Schadensersatzansprüchen

ABSCHNITT IV LEISTUNGEN DER MITGLIEDER

§ 30 Umlage

§ 31 Festsetzung und Erhebung der Umlage

§ 32 Umlageberichtigung

§ 33 Bemessungsgrundlagen

§ 34 Verbesserung des Zuführungsalters

§ 35 Verschlechterung des Zuführungsalters

§ 36 Umlagesatz

§ 37 Umlage für eingegangene und unbesetzte Stellen

§ 38 Sondervorschriften zur Umlageerhebung

§ 39 Erstattungen durch das Mitglied

ABSCHNITT V RÜCKLAGEN UND VERMÖGENSANLAGE

§ 40 Betriebsmittelrücklage

§ 41 Sonderrücklage

§ 42 Vermögensanlage

ABSCHNITT VI VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN

§ 43 Beteiligung an Verfahren

§ 44 Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern

ABSCHNITT VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45 Leistungen und Erstattungen nach dem G 131

§ 46 Erstattung nach dem BWGöD

§ 47 Beitrittsgeld

§ 48 Inkrafttreten

Abschnitt I Verfassung der Kasse

§ 1 Rechtsnatur und Sitz der Kasse

- (1) Die Ruhegehaltskasse des Saarlandes - nachstehend Kasse genannt - ist eine Sonderkasse der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, die ihre Rechtsgrundlage in § 221 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes und in der Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung hat.
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Saarbrücken.
- (3) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch Satzung geregelt.
- (4) Die Satzung kann durch Beschluss des Verwaltungsbeirates geändert werden. Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften.
- (5) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen und treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (6) Die Ruhegehaltskasse untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport.

§ 2 Aufgabe und Vermögen der Kasse

- (1) Die Kasse hat die Aufgabe, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern für deren Beamtinnen, Beamten und deren Hinterbliebene nach dem jeweils geltenden Beamtenversorgungsrecht erwachsen, nach Maßgabe der Satzung auszugleichen. Sie berät ihre Mitglieder in versorgungsrechtlichen Fragen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Kasse für das Mitglied die Aufgabe der Festsetzung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen wahrnehmen und hierbei das Mitglied in Widerspruchsverfahren und Rechtsstreitigkeiten vertreten.
- (3) Die Kasse zahlt die Versorgungsleistungen und sonstigen Leistungen unmittelbar an die Berechtigten aus. Mit dem Mitglied können abweichende Regelungen vereinbart werden.
- (4) In besonders gelagerten Fällen können nach Beschluss des Verwaltungsbeirates Leistungen für ausgeschiedene freiwillige Mitglieder gegen Kostenerstattung übernommen werden.
- (5) Das Kassenvermögen bildet gegenüber dem sonstigen Vermögen der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse ein Sondervermögen, das nur für die im Bereich der Kasse entstehenden Verbindlichkeiten haftet.

§ 3 Organe der Kasse

- (1) Organe der Kasse sind der Verwaltungsbeirat und die Direktorin oder der Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse.
- (2) Der Verwaltungsbeirat besteht aus vier Vertreterinnen oder Vertretern der Pflichtmitglieder der Kasse, und zwar
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeindeverbände,
 - drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden.

§ 4

Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsbeirat

- (1) Die Vertreterin oder der Vertreter der Gemeindeverbände wird auf Vorschlag des Landkreistages Saarland, die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden werden auf Vorschlag des Saarländischen Städte- und Gemeindetages durch das Ministerium für Inneres und Sport bestellt und auf Vorschlag dieser Stellen vorzeitig abberufen.
- (2) Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsbeirates beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter sind vor Beginn der neuen Amtszeit zu bestellen. Verzögert sich die Bestellung, so führt die bisherige Vertreterin oder der bisherige Vertreter die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Vertreterin oder des neuen Vertreters weiter.
- (4) Verliert eine Vertreterin oder ein Vertreter die Eigenschaft, aufgrund derer sie oder er berufen wurde, so scheidet sie oder er aus dem Verwaltungsbeirat aus.
- (5) Beim Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter zu bestellen. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gilt dies entsprechend.
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Beschlüsse des Verwaltungsbeirates

- (1) Der Verwaltungsbeirat beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch den Verwaltungsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (2) Der Verwaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse führt den Vorsitz im Verwaltungsbeirat. Sie oder er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsbeirates

Der Verwaltungsbeirat beschließt über Angelegenheiten der Kasse, insbesondere:

- a) Erlass und Änderung der Satzung,
- b) Erlass der Haushaltssatzung,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Direktorin oder des Direktors der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungsklasse des Saarlandes,
- d) Festsetzung des Umlagesatzes,
- e) Aufnahme eines freiwilligen Mitgliedes und Kündigung seiner Mitgliedschaft,
- f) Richtlinien über die Vermögensanlage.

§ 7 Direktorin/Direktor

- (1) Die Direktorin oder der Direktor ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Kasse. Sie oder er leitet die Kasse nach den Beschlüssen des Verwaltungsbeirates und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie oder er wird vertreten durch die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor und bei deren oder dessen Verhinderung durch eine oder einen vom Gesamtverwaltungsbeirat nach den für Wahlen geltenden Vorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes zu wählende Beamtin oder zu wählenden Beamten der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor sind Beamtinnen oder Beamte. Sie werden durch den Gesamtverwaltungsbeirat nach den für Wahlen geltenden Vorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes gewählt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienst-behörde der Bediensteten. Ihr oder ihm obliegt die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-mer nach den Beschlüssen des Gesamtverwaltungsbeirates.
- (4) Auf die Direktorin oder den Direktor finden die Vorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgeset-zes über Widerspruchs- und Vorlagepflicht bei rechtswidrigen Beschlüssen entsprechende Anwen-dung.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

Die Direktorin oder der Direktor kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes bis zu einer Sitzung des Verwaltungsbei-rates aufgeschoben werden kann, anstelle des Verwaltungsbeirates entscheiden. In diesen Fällen hat sie oder er unverzüglich den Verwaltungsbeirat zu unterrichten. Der Verwaltungsbeirat kann die Ent-scheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 9 Pflichtmitglieder

- (1) Pflichtmitglieder der Kasse sind die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.
- (2) Der Saarländische Städte- und Gemeindetag e.V. und der Landkreistag Saarland haben die Rechtsstellung von Pflichtmitgliedern. Die Kasse kann mit ihnen zur Sicherstellung der Versor-gungsanwartschaften und zum Zweck der Erfüllung der Versorgungsansprüche der jeweiligen Ge-schäftsführer und Bediensteten mit Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung und deren Hinter-bliebene nach Beschluss des Verwaltungsbeirates besondere Regelungen vereinbaren. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit der Bildung der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft.

§ 10 Freiwillige Mitglieder

- (1) Als freiwillige Mitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsbeirates aufgenommen werden:
 - a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - b) juristische Personen, deren Aufgabenkreis öffentlich-rechtlich bestimmt ist oder dauernd und überwiegend im Bereich öffentlicher Belange liegt.
- (2) Voraussetzung für die freiwillige Mitgliedschaft ist in jedem Fall, dass die freiwilligen Mitglieder nach ihrer Einrichtung einen dauernden Personalbestand gewährleisten und ihren Bediensteten Versorgungsbezüge nach den jeweils für Beamtinnen und Beamte des Saarlandes geltenden beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gewähren.
- (3) Der Beitritt ist der Kasse gegenüber in rechtsverbindlicher Form unter Angabe des Aufnahmezeitpunktes zu erklären. Von der Kasse für erforderlich gehaltene prüffähige Unterlagen sind mit dem Beitrittsantrag einzureichen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein freiwilliges Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Nach dieser Zeit ist die Kündigung mit Jahresfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
- (2) Die Kasse kann durch Beschluss des Verwaltungsbeirates einem freiwilligen Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn
 - a) das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt oder
 - b) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.
- (3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied keine anmeldepflichtigen Bediensteten mehr beschäftigt und von der Kasse Leistungen für Versorgungsberechtigte dieses Mitgliedes nicht mehr erbracht werden. Als Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gilt in diesem Falle das Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen vorliegen.

§ 12 Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt für die Kasse die Verpflichtung zu Leistungen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene des ausgeschiedenen Mitgliedes und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung. Etwa rückständige Leistungen der Kasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Umlagen werden nicht erstattet.

§ 13 Übergang einer Mitgliedschaft

Wird ein Mitglied in den Bund, das Land oder in eine andere juristische Person eingegliedert, so erlischt die Leistungspflicht der Kasse für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dieses Mitgliedes. Bei teilweiser Aufgabenübertragung gilt Satz 1 entsprechend für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die auf die neue Trägerschaft übergegangen sind.

§ 14

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

- (1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Kasse und den Mitgliedern begründet. Den Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen stehen Ansprüche gegen die Kasse unmittelbar nicht zu.
- (2) Beamtinnen oder Beamte im Sinne der Satzung sind auch Bedienstete, denen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

§ 15

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsvorschriften einzuhalten, alle für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 16

Anmeldung der Beamtinnen und Beamten

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamtinnen und Beamten unverzüglich anzumelden.
- (2) Für Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, besteht keine Anmeldepflicht. Sie können angemeldet werden. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, deren Zuführungsalter sich nach § 34 berechnet.
- (3) Der Anmeldung sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Ausfertigung der Ernennungsurkunde mit Aushändigungsvermerk und ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, dass die Anzumeldende oder der Anzumeldende die für das Amt erforderliche Dienstfähigkeit besitzt und eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nicht zu erwarten ist. Bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ist kein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn ein unmittelbarer Wechsel aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorausgeht.
- (4) Die Anmeldung wird von der Kasse bestätigt (Zuführung).
- (5) Die Kasse kann in den Fällen, in denen nach dem amtsärztlichen Zeugnis eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand zu erwarten ist, die Aufnahme der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten ablehnen. Die Ablehnung ist zwingend, wenn bei Begründung des Beamtenverhältnisses bereits die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand vorliegen.
- (6) Ausnahmen nach Absatz 5 Satz 1 sind zulässig mit dem Vorbehalt, dass die Versorgungsbezüge nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach der Zuführung von der Kasse übernommen werden, wenn der Eintritt des Versorgungsfalles ursächlich mit den bei der Aufnahme in dem amtsärztlichen Zeugnis festgestellten Gesundheitsschäden im Zusammenhang steht. Diese Einschränkung gilt nicht für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.

§ 17

Dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle dienstrechtlichen Entscheidungen und sonstigen umlagererelevanten Änderungen (z.B. Beförderung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Entscheidungen über ruhegehaltfähige Dienstzeiten, Bewilligung und Beendigung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung) unverzüglich der Kasse anzuzeigen.
- (2) Vor der Anerkennung von Kann- bzw. Sollzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten ist die Kasse über die beabsichtigte Entscheidung zu informieren.

Abschnitt III Leistungen der Kasse

§ 18 Regelleistungen

- (1) Die Kasse trägt die von ihren Mitgliedern nach dem jeweils geltenden Beamtenversorgungsrecht zu gewährenden Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Zuständigkeit der Mitglieder zur Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung der Versorgungsleistungen bleibt unberührt, soweit diese Zuständigkeit nicht gemäß § 2 Abs. 2 auf die Kasse übertragen wurde.
- (3) Die Kasse ist berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von Leistungen im Sinne des Absatzes 1 für ihre Mitglieder anzufertigen und unmittelbar an die Berechtigten zu übermitteln; insoweit vertritt die Kasse das Mitglied. § 14 wird hiervon nicht berührt.
- (4) Soweit ein Mitglied Bediensteten höhere Versorgungsleistungen zugesagt hat, als nach den beamtenrechtlichen oder sonst maßgebenden versorgungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind, werden diese auf Antrag von der Kasse ausgezahlt und sind vom Mitglied zu erstatten.
- (5) Mehrleistungen aufgrund der Anerkennung von Kannzeiten sind vom Mitglied zu erstatten. Die Erstattungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht, sofern das Mitglied bei der Anerkennung der Kannzeiten nicht von der Auffassung der Kasse abgewichen ist. Satz 1 gilt nicht für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.
- (6) Die Kasse trägt die Leistungen, die von dem Mitglied aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Versorgungslastenteilung zu erbringen sind. Das Mitglied hat Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Versorgungslastenteilung erbracht werden, an die Kasse abzutreten.

§ 19 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

- (1) Das Mitglied hat der Kasse von der Absicht, versorgungsberechtigte Bedienstete wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, unverzüglich, und zwar vor der Versetzung in den Ruhestand, Kenntnis zu geben.
- (2) Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit werden die Versorgungsleistungen durch die Kasse übernommen, wenn die dauernde Dienstunfähigkeit durch ein Gutachten einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes nachgewiesen wird und das Mitglied erklärt, dass nach pflichtgemäßem Ermessen eine anderweitige Verwendung im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist.
- (3) Ergeben sich aus dem amtsärztlichen Gutachten Anhaltspunkte, die auf einen künftigen Wegfall der Dienstunfähigkeit schließen lassen, so kann die Kasse die Übernahme der Versorgungsleistungen zeitlich begrenzen und die weitere Leistung der Versorgungsbezüge von einer rechtzeitigen amtsärztlichen Nachuntersuchung abhängig machen.
- (4) Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, so werden die Versorgungsleistungen erst mit Ablauf des Monats übernommen, in dem die Beamtin oder der Beamte die für sie oder ihn maßgebende gesetzliche Altersgrenze erreicht oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

- (5) Das Mitglied hat der Kasse das Ergebnis der nach den beamtenrechtlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit mitzuteilen bzw. die Gründe darzulegen, warum eine regelmäßige Überprüfung nicht in Betracht kommt. Kommt das Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, gilt Abs. 3 entsprechend. Macht das Mitglied von der Möglichkeit, eine dienstfähig gewordene Beamtin oder einen dienstfähig gewordenen Beamten wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen keinen Gebrauch, obwohl die Voraussetzungen hierfür aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen vorliegen, so kann die Kasse die Leistung der Versorgungsbezüge mit Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Feststellung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt folgen, einstellen.

§ 20

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe sowie für deren Hinterbliebene

Vor einer Ermessensentscheidung, die eine Leistungspflicht nach dem jeweils geltenden Beamtenversorgungsrecht begründet, hat das Mitglied die Stellungnahme der Kasse einzuholen. Unterbleibt die Anhörung oder weicht das Mitglied von der Auffassung der Kasse ab, so ist die Kasse berechtigt, die Übernahme abzulehnen.

§ 21

Versorgungsausgleich

- (1) Die Kasse führt die Berechnung des dem Versorgungsausgleich zugrunde zu legenden Wertes für die Mitglieder durch.
- (2) Die Kasse trägt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach der Ehescheidung stattfindenden Versorgungsausgleichs zu erbringen sind.
- (3) Die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an die Mitglieder gezahlten Kapitalbeträge sind an die Kasse abzuführen.

§ 22

Zahlung von Kindergeld

Die Kasse zahlt die von den Mitgliedern neben den Versorgungsbezügen zu erbringenden Leistungen nach dem Einkommensteuergesetz bzw. dem Bundeskindergeldgesetz aus. Sie übernimmt insoweit die Aufgaben der Familienkasse für die Mitglieder.

§ 23

Nachversicherung

Endet ein Beamtenverhältnis ohne Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung oder scheidet eine versorgungsberechtigte Person ohne Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung aus, so übernimmt die Kasse für ihre Mitglieder die Beiträge zur Nachversicherung nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit, als sie auf Dienstzeiten bei den Mitgliedern entfallen und die Mitglieder während dieser Zeit an der Umlage beteiligt waren.

§ 24 Ablehnung von Leistungen

Nicht übernommen werden:

- a) das Ruhegehalt der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten und der ihnen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten auf Zeit,
- b) Übergangsgeld,
- c) Sterbegeld für im aktiven Dienst verstorbene Beamtinnen und Beamte,
- d) Ersatz von Sachschäden bei Dienstunfällen,
- e) Ausgleichszahlungen bei besonderen Altersgrenzen,
- f) einmalige Unfallentschädigung.

§ 25 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Beim Eintritt einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit in den Ruhestand werden die Versorgungsbezüge frühestens zu dem Zeitpunkt von der Kasse übernommen, zu dem die zweite Amtszeit abgelaufen ist oder abgelaufen wäre. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Mitglied die Versorgungsbezüge der Kasse zu erstatten.
- (2) Die Erstattungspflicht endet abweichend von Abs. 1 spätestens mit Ablauf des Monats, in dem
 - a) die Beamtin oder der Beamte auf Zeit das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes entfallen ist.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Zeit unter den für die übrigen Beamtinnen und Beamten geltenden Voraussetzungen des Saarländischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die von Mitgliedern gem. § 9 Abs. 2 und § 10 zugeführten Bediensteten auf Zeit gem. § 14 Abs. 2.

§ 26 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist das jeweils geltende Beamtenversorgungsrecht maßgebend.

§ 27 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Als ruhegehaltfähig werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen.

§ 28 Verfahren bei Dienstunfällen

- (1) Das Mitglied hat der Kasse von jedem Dienstunfall unverzüglich Anzeige nach Formblatt unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses zu erstatten. Die Kasse übernimmt die Kosten für das Heilverfahren. Sie kann ihre Leistungen davon abhängig machen, dass ihr die Notwendigkeit der im Einzelnen zu bezeichnenden Maßnahmen des Heilverfahrens durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird. Nach Abschluss des Heilverfahrens kann die Kasse die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.
- (2) Die Kasse ist vor Bewilligung eines Heilverfahrens (Heilkur, Sanatoriumsbehandlung nach der Heilverfahrensordnung oder Rehabilitationsmaßnahme) zu hören.

§ 29

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Sofern einem Mitglied im Zusammenhang mit von der Kasse zu übernehmenden Leistungen ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Kasse zu übernehmenden Leistung an diese abzutreten.

Abschnitt IV

Leistungen der Mitglieder

§ 30

Umlage

- (1) Die Kasse erhebt zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (satzungsgemäße Leistungen, Verwaltungskosten, Rücklage), eine Umlage aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Umlage wird erhoben
 - a) aus den Bezügen der nach § 16 der Kasse zugeführten Beamtinnen und Beamten, soweit die Zeit während der Zuführung als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist; dies gilt nicht für die Zeit einer Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus,
 - b) aus den für das Mitglied nach dem Stande vom 31.12. des Vorjahres erbrachten Versorgungsleistungen, soweit für das Mitglied am Umlagestichtag Versorgungsleistungen zu erbringen oder zu erwarten sind.

§ 31

Festsetzung und Erhebung der Umlage

- (1) Die Umlage wird jeweils für ein Haushaltsjahr erhoben und nach den am 1. Juni für die Umlageabrechnung maßgebenden Verhältnissen festgesetzt. Auf die Umlage werden vierteljährliche Vorschüsse - beginnend mit dem 20.12. des Vorjahres - erhoben.
- (2) Die Kasse erstellt für jedes Mitglied eine Umlageabrechnung. Eine sich aus der Umlageabrechnung ergebende Restschuld ist spätestens bis zu dem im Umlagebescheid festgelegten Zahlungstermin zu entrichten; sich ergebende Guthaben werden zum gleichen Termin erstattet.
- (3) Die Einziehung der Umlagevorschüsse und der Restschuld aufgrund der Umlageabrechnung erfolgt im Lastschrift-Einzugsverfahren.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind ohne Rücksicht darauf, ob das Mitglied an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft, vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. zu entrichten.

§ 32

Umlageberichtigung

- (1) Ist die Umlagegrundlage nach § 33 zu hoch oder zu niedrig bemessen, sind die sich daraus ergebenden Umlagebeträge zu erstatten oder nachzuerheben.
- (2) Die Umlageberichtigung erfolgt für das laufende Jahr und die diesem vorangegangenen fünf Jahre.
- (3) Verspätete Umlagezahlungen aufgrund nicht rechtzeitig mitgeteilter umlagerrelevanter Änderungen sind entsprechend § 31 Abs. 4 zu verzinsen.

§ 33
Bemessungsgrundlagen

(1) Als Bezüge nach § 30 Abs. 2 Buchst. a) werden zugrunde gelegt

a) das Grundgehalt, bei aufsteigenden Gehältern das Endgrundgehalt ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe; für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, das der erstmaligen Berechnung der Dienstbezüge zugrunde zu legen ist,

b) der Familienzuschlag nach Stufe 1 der jeweiligen Tarifklasse,

c) die ruhegehaltfähigen Zulagen.

(2) Von der Summe der Bezüge nach Absatz 1 sind als Umlagegrundbetrag entsprechend dem Lebensalter der Beamtinnen und Beamten zum Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen (Zuführungsalter):

Bei einem Zuführungsalter	Altersfaktor
- bis zur Vollendung des 21 Lebensjahres	100 v.H.
- nach Vollendung des 21. Lebensjahres	110 v.H.
- nach Vollendung des 22. Lebensjahres	120 v.H.
- nach Vollendung des 23. Lebensjahres	130 v.H.
- nach Vollendung des 24. Lebensjahres	140 v.H.
- nach Vollendung des 25. Lebensjahres	150 v.H.
- nach Vollendung des 26. Lebensjahres	160 v.H.
- nach Vollendung des 27. Lebensjahres	170 v.H.
- nach Vollendung des 28. Lebensjahres	180 v.H.
- nach Vollendung des 29. Lebensjahres	190 v.H.
- nach Vollendung des 30. Lebensjahres	200 v.H.
- nach Vollendung des 31. Lebensjahres	210 v.H.
- nach Vollendung des 32. Lebensjahres	220 v.H.
- nach Vollendung des 33. Lebensjahres	230 v.H.
- nach Vollendung des 34. Lebensjahres	240 v.H.
- nach Vollendung des 35. Lebensjahres	250 v.H.
- nach Vollendung des 36. Lebensjahres	255 v.H.
- nach Vollendung des 37. Lebensjahres	260 v.H.
- nach Vollendung des 38. Lebensjahres	265 v.H.
- nach Vollendung des 39. Lebensjahres	270 v.H.
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres	275 v.H.
- nach Vollendung des 41. Lebensjahres	280 v.H.
- nach Vollendung des 42. Lebensjahres	285 v.H.
- nach Vollendung des 43. Lebensjahres	290 v.H.
- nach Vollendung des 44. Lebensjahres	300 v.H.

(3) Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ermäßigt sich der Umlagegrundbetrag nach Absatz 2 in dem Verhältnis, in dem die ermäßigte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist.

(4) Die Versorgungsleistungen nach § 30 Absatz 2 Buchst. b) sind in dem Verhältnis, in dem die Summe dieser Versorgungsleistungen zu der Summe der Bezüge nach Absatz 1 steht - höchstens um 175 v.H. - erhöht als Umlagegrundbetrag anzusetzen (Versorgungszuschlag). Absatz 3 gilt für die Summe der Bezüge entsprechend. Der Versorgungszuschlag ist auf eine Stelle nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Sind Bezüge im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, beträgt der Versorgungszuschlag 175 v.H.

(5) Beim Dienstherrnwechsel innerhalb der Umlagegemeinschaft finden die gesetzlichen Vorschriften zur Versorgungslastenteilung bei der Bemessung der Umlage keine Anwendung. Sofern die Kasse Leistungen aufgrund der Versorgungslastenteilung an Dienstherrn außerhalb der Umlagegemeinschaft erbringt oder von Dienstherrn erhält, fließen diese in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Umlage ein; Abfindungen werden über einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt und pauschaliert berücksichtigt.

§ 34

Verbesserung des Zuführungsalters

- (1) Für Bedienstete, zu deren Versorgung andere Dienstherrn beitragen, wird das Zuführungsalter um so viele Jahre verbessert, als sie die Versorgungsanteile anderer Dienstherrn umfassen.
- (2) Beim Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten zwischen zwei Mitgliedern ohne zeitliche Unterbrechung wird das bisherige Zuführungsalter berücksichtigt. Findet ein Wechsel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit statt, wird das Zuführungsalter um die Jahre der Zugehörigkeit zur Umlagegemeinschaft verbessert.

§ 35

Verschlechterung des Zuführungsalters

Soweit ein früherer Zeitpunkt als die Vollendung des 67. Lebensjahrs für die Beamtin oder den Beamten als Regelaltersgrenze gilt, verschlechtert sich das Zuführungsalter um die entsprechende Zahl der Jahre.

§ 36

Umlagesatz

Der zur Festsetzung der Umlage nach § 31 Absatz 1 maßgebende Hebesatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 37

Umlage für eingegangene und unbesetzte Stellen

Stellen, die am 1. Januar 1968 eingegangen oder unbesetzt sind, werden so lange zur Umlage herangezogen, wie an den zuletzt in den Ruhestand getretenen Stelleninhaber oder dessen Hinterbliebenen Leistungen erbracht werden. Die Umlage für die eingegangenen Stellen bemisst sich nach § 33 Absatz 1 mit dem Altersfaktor 150.

§ 38

Sondervorschriften zur Umlageerhebung

- (1) Für Mitglieder, die im Laufe des Haushaltsjahres der Kasse beitreten, wird abweichend von § 31 Absatz 1 Umlage vom Zeitpunkt des Beitrittes an erhoben.
- (2) Erhöhen sich im Laufe des Haushaltsjahres die Versorgungsbezüge aufgrund gesetzlicher Maßnahmen in erheblichem Umfang, ist die Kasse berechtigt, auf die nach § 31 Absatz 1 festgesetzte Umlage einen Zuschlag zu erheben.
- (3) Im Falle des § 30 Absatz 2 Buchst. b) ist die Umlage nach Eingang des Antrages der Beamtin oder des Beamten bei der Kasse in einer Summe nachzuerheben.
- (4) Die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung sind umlagepflichtig, soweit ihre Fälligkeit durch den Wechsel in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim gleichen Dienstherrn ausgelöst wurde. Dies gilt nicht beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 39

Erstattungen durch das Mitglied

- (1) Die Kasse fordert die im Einzelfall vom Mitglied zu erstattenden Versorgungsleistungen jährlich an. Auf diese Leistungen werden vierteljährliche Vorschüsse erhoben.
- (2) § 31 Absatz 4 ist bei Zahlungsverzug entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Einziehung der zu erstattenden Versorgungsleistungen erfolgt im Lastschrift-Einzugsverfahren.

Abschnitt V Rücklagen und Vermögensanlage

§ 40 Betriebsmittelrücklage

Zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden. Sie soll mindestens ein Sechstel des jährlichen Versorgungsaufwandes betragen. Als Bemessungsgrundlage sind die Rechnungsergebnisse des letzten Haushaltsjahres heranzuziehen.

§ 41 Sonderrücklage

- (1) Zur Sicherstellung der künftigen Finanzierung der Versorgungsleistungen und zur Begrenzung der erforderlichen Erhöhungen des Umlagehebesatzes ist eine Sonderrücklage zu bilden.
- (2) Der Sonderrücklage werden die Überschüsse aus dem Umlageaufkommen der Mitglieder zugeführt.

§ 42 Vermögensanlage

Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Aufwendungen benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen. Im Übrigen regelt die Kasse die Anlage des Vermögens durch Richtlinien auf der Grundlage von Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V.

Abschnitt VI Verfahren bei Streitigkeiten

§ 43 Beteiligung an Verfahren

- (1) Entsteht zwischen dem Mitglied und einer Beamtin oder einem Beamten oder deren Hinterbliebenen oder dessen Hinterbliebenen Streit wegen Versorgungsansprüchen, so ist die Kasse zu hören. Die Kasse bereitet für das Mitglied Schriftsätze in Widerspruchs- und Klageverfahren vor.
- (2) Im Falle der Klage hat das Mitglied die Beteiligung der Kasse nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.
- (3) Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Kasse ab, kann diese die Übernahme der strittigen Leistungen ablehnen.
- (4) Hat das Mitglied einen Antrag gem. § 2 Abs. 2 gestellt, übernimmt die Kasse die Vertretung des Mitglieds in Widerspruchsverfahren und Rechtsstreitigkeiten. In diesen Fällen übernimmt die Kasse die entstandenen notwendigen Kosten des Verfahrens.

§ 44

Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern

Für Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern gelten die Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45

Leistungen und Erstattungen nach dem G 131

- (1) Die Kasse trägt die anteiligen Versorgungsleistungen, die das Mitglied nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) zu erstatten hat.
- (2) Versorgungsleistungen nach § 72 des G 131 werden nur übernommen, soweit sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind.
- (3) Dem Mitglied zustehende Versorgungsanteile nach dem G 131 sind an die Kasse abzutreten.

§ 46

Erstattung nach dem BWGöD

Mehrleistungen aus Versorgungsleistungen, die sich aus rechtskräftigen Bescheiden nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) ergeben, sind nach Anforderung vom Mitglied an die Kasse zu erstatten.

§ 47

Beitrittsgeld

Scheidet das Mitglied aus und wurde nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Satzung ein Beitrittsgeld entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 48

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Ruhegehaltskasse des Saarlandes vom 13. September 1989 (Amtsbl. 1990 S. 147), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Ruhegehaltskasse vom 1. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2396), außer Kraft.

Saarbrücken, den 16. September 2009

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes

- Ruhegehaltskasse -

Sieger
Direktor